

**Stadt Bonndorf im Schwarzwald,  
Ortsteil Wellendingen**

**PLANUNGSRECHTLICHE  
FESTSETZUNGEN**

zum Bebauungsplan  
**„Schmiedeäcker II“,**  
Gemarkung Wellendingen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Schmiedeäcker II“, rechtskräftig seit 22.03.2001, treten mit Inkrafttreten der vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schmiedeäcker III“ im Überschneidungsbereich außer Kraft und werden durch diese planungsrechtlichen Festsetzungen ersetzt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Ziffer</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	
1.	Art der baulichen Nutzung	3
2.	Maß der baulichen Nutzung	3
3.	Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten	4
4.	Bauweise/ überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	4
5.	Flächen für Garagen und/oder Carports sowie Zufahrten und Flächen für Nebenanlagen	4
6.	Flächen, die von einer Bebauung und anderen Nutzung freizuhalten sind und Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastet sind	5
7.	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Pflanzfestsetzungen	6
8.	Herstellen von Verkehrsflächen	7
<b>C.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen/ Hinweise</b>	
1.	Besondere Vorkehrungen hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen durch geogene Metalle (Arsen, Blei und Kupfer)	7
2.	Denkmalschutz	8
	Anlage 1: Pflanzenliste	9
	Anlage 2: LABO-Liste	10

## **A. Rechtsgrundlagen**

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55).
5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und das Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und –Altlastengesetz – LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815).
6. Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471).
7. Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz – NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1996 (GBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2014 (GBl. S. 65).
8. Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 441).
9. Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2014 (GBl. S. 686).
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

## **B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 9 BauGB und 1 – 23 BauNVO)**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 1 - 15 BauNVO)**

#### **Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)**

Der Bebauungsplan setzt im gesamten Baugebiet „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO fest.

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 16 – 21 a BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Planeintrag (zeichnerischer Teil) festgesetzt durch die

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ),
- Zahl der Vollgeschosse (Z) und
- Höhe der baulichen Anlagen.

#### **2.1. Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 Abs. 1 und 19 BauNVO)**

Der zulässige Höchstwert der Grundflächenzahl ist im gesamten Baugebiet festgesetzt auf GRZ = 0,4.

#### **2.2. Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 und 20 BauNVO)**

Die zulässige Obergrenze der Geschossflächenzahl ist im gesamten Baugebiet festgelegt auf GFZ = 0,8.

#### **2.3. Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 20 Abs. 1 BauNVO)**

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt.

Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist ein weiteres Geschoss zulässig, wenn:

- es sich hierbei um Dachräume oder Untergeschosse handelt, die Vollgeschosse sind (detaillierte Erläuterung siehe Ziffer 6.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan) und
- die festgesetzte max. Geschossflächenzahl gem. Ziffer 2.2., sowie die maximale Gebäudehöhe gem. Ziffer 2.4. der planungsrechtlichen Festsetzungen nicht überschritten werden.

## **2.4. Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 18 BauNVO)**

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist im zeichnerischen Teil als verbindlicher max. Wert für jedes Grundstück auf NN festgesetzt. Bezugspunkt für die EFH ist der Rohfußboden. Bei versetzten Geschossen gilt die Festsetzung für die untere EFH.

Die Firsthöhe der baulichen Anlagen ist ausgehend von der jeweiligen EFH festgesetzt auf FH = max. 9,15 m.

## **3. Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Festgesetzt ist:

- je Einzelwohnhaus max. zwei Wohneinheiten
- je Doppelhaushälfte max. zwei Wohneinheiten.

## **4. Bauweise / überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. 22 – 23 BauNVO)**

### **4.1. Bauweise (§ 22 BauNVO)**

Siehe Planeintrag. Es wird offene Bauweise festgesetzt.

Die Errichtung von Einzel- oder Doppelhäuser ist auf jedem Baugrundstück möglich. Pro Baugrundstück ist jedoch nur ein Einzelhaus oder ein Doppelhaus zulässig. Eine Reihenhausbebauung ist unzulässig.

### **4.2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

## **5. Flächen für Garagen und/oder Carports sowie Zufahrten und Flächen für Nebenanlagen**

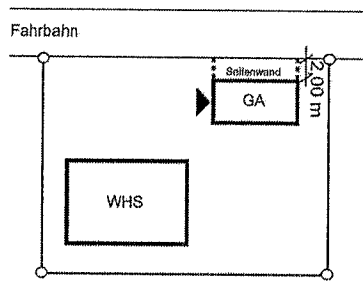
### **5.1. Flächen für Garagen und/oder Carports sowie Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Festgesetzt ist:

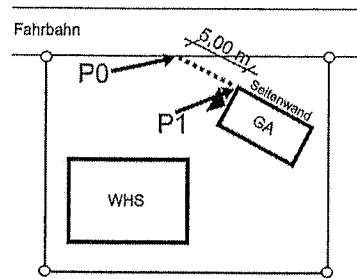
- (1) Garagen sind in einem Bereich von 2 m zur Fahrbahn unzulässig und müssen einen Abstand von mindestens 5 m einhalten, gemessen in der Verlängerung der zur Fahrbahn nächstgelegenen Seitenwand.

Beispiele:

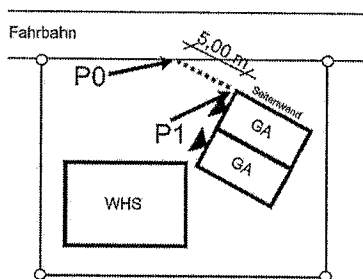
Abs. 1 Halbsatz 1



Abs. 1 Halbsatz 1



Abs. 1 Halbsatz 2



(2) Überdachte Stellplätze müssen einen Abstand von 2 m zur Fahrbahn einhalten. Die Seitenwände müssen in einem Abstand von 3 m zur Fahrbahn offen gehalten werden.

## 5.2. Flächen für Nebenanlagen (§§ 14 BauNVO i.V.m. 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind unter Beachtung der Ziffern 6. und 7. der planungsrechtlichen Festsetzungen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Flächen, die von einer Bebauung und anderen Nutzung freizuhalten sind und Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 21 BauGB)

### 6.1. Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

An den Straßeneinmündungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit die im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und sonstigen baulichen Anlagen, Einrichtungen, Stellplätzen und Aufschüttungen von mehr als 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

## **6.2. Flächen für Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die im Lageplan (zeichnerischer Teil) festgesetzten Rechte gelten zugunsten der Stadt Bonndorf im Schwarzwald zur Einlegung und Unterhaltung einer Kanalisation. Sie dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Abweichungen hiervon können im Einzelfall mit der Zustimmung der Stadt Bonndorf zugelassen werden.

## **6.3. Schalt- und Verteilerschränke/ Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Schalt – und Verteilerschränke sind gem. den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ auf den Grundstücken zu dulden. Sie sind jederzeit zugänglich zu halten.

Dies gilt für Standorte von Straßenlaternen und Hydranten entsprechend.

## **7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Pflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

### **7.1. Boden-/ Grundwasserschutz**

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

### **7.2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Entlang der Straße im Bebauungsplangebiet sind insgesamt 13 heimische standortgerechte Bäume zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzenauswahl und –qualität ist im Maßnahmenplan des Umweltberichts sowie in der Pflanzenliste (Anlage 1) festgesetzt. Die Standorte der im Plan dargestellten Bäume können den örtlichen Erfordernissen zur Herstellung von Grundstückszufahrten angepasst werden.

### **7.3. Weitere Ersatzmaßnahmen**

Umwandlung von Sukzessions-Nadelwald zu Gebüsch- und Saumvegetation als Voraussetzung für die Weiterentwicklung von Mager- und Trockenrasengesellschaften im NSG „Steppenheide Hardt“.

## **8. Herstellen von Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßen- und Wegekörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m (Hinterbeton für Randeinfassungen), sowie das Einlegen von Straßenbeleuchtungskabel zu dulden.

## **C. Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen/ Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

### **1. Besondere Vorkehrungen hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen durch geogene Metalle (Arsen, Blei und Kupfer)**

#### **1.1. Ausweisung von Kinderspielflächen**

Bisher ist die Einrichtung eines Spielplatzes im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Sollte zukünftig jedoch ein Spielplatz ausgewiesen werden, sind evtl. weitere, grundstücksbezogene Untersuchungen sowie bestimmte Sicherheitsmaßnahmen einzuplanen, wie z.B. Bodenaustausch bis 35 cm Tiefe oder eine entsprechend starke Überdeckung mit unbelastetem Boden. Die Maßnahmen bei der Planung eines Kinderspielplatzes sind im Hinblick auf den Bodenschutz mit der zuständigen Fachbehörde im Landratsamt Waldshut abzustimmen.

#### **1.2. Behandlung von Ernteerträgen im Baugebiet**

Aus Vorsorgegründen soll die Bleiaufnahme in den menschlichen Körper so gering wie möglich gehalten werden. Es wird deshalb generell empfohlen, Gemüse, Salate und bodennahes Obst gründlich zu waschen bzw. zu putzen. Nach Gartenarbeit und Kontakt der Hände mit Erde sollen die Hände gründlich gewaschen werden. Vom Anbau und Verzehr dort angebauter Nutzpflanzen mit hohem und mäßig hohem Anreicherungsvermögen für Blei nach der beigefügten LABO-Liste (Anlage 2) wird abgeraten. Insbesondere sollten Schwangere, Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 6 Jahren diese im betroffenen Gebiet geernteten Lebensmittel nicht verzehren.

#### **1.3. Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub**

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen sind im gesamten Baugebiet bis in eine Tiefe von mindestens 2,00 m abfalltechnisch relevante Metallgehalte vorhanden. Aufgrund des erhöhten Arsengehalts über 15 mg/kg und teilweise auch aufgrund des erhöhten Bleigehalts ist das Bodenmaterial im günstigen Fall in die Qualitätsstufe Z 1.1 einzuordnen. Bei Arsengehalten über 45 mg/kg und/oder Bleigehalten über 210 mg/kg ist das Bodenmaterial in die Qualitätsstufen Z 2 einzuordnen (2 von 6 Proben aus dem Unterboden/ Untergrund). Eine Überschreitung des Z 2-Werts wurde in keiner Probe festgestellt.



Der Oberboden bis 0,3 m Tiefe sollte bei einem Bodenaushub vom Unterboden separiert werden. Eine Verwertung des Oberbodenmaterials außerhalb des Baugebiets ist nur in Gebieten mit ebenfalls erhöhten Arsen-, Blei- und Kupfergehalten und nur mit Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde möglich (Verschlechterungsverbot). Bei einer Verwertung des Oberbodenmaterials als Rekultivierungsschicht auf einer Abfalldeponie sind die Anforderungen der jeweiligen Deponie ausschlaggebend.

Bodenaushub aus dem Unterboden bzw. Untergrund kann ohne weitere Untersuchungen auf einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) entsorgt werden (z.B. auf der Deponie „Dillendorfer Säge“ der Stadt Bonndorf). Falls eine anderweitige Entsorgung von Bodenaushub angestrebt wird, sollte der Aushub getrennt nach Einzelgrundstücken auf Arsen, Blei und Kupfer im Königswasseraufschluss und im S4-Eluat analysiert werden.

Der Wiedereinbau von Bodenaushub innerhalb des Baugebiets bzw. im betreffenden Baugrundstück ist problemlos möglich. Deshalb sollte angestrebt werden, möglichst viel Bodenaushub, der bei der Bebauung des Baugebiets anfallen wird, im jeweiligen Baugrundstück wieder einzubauen.

## 2. Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84 – Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599) abzustimmen.

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.



Bonndorf i. Schw., 22. Juni 2015

  
Scharf, Bürgermeister

## Anlage 1: Pflanzenliste

### Pflanzarten:

#### **Bäume:**

##### Bäume innerhalb der privaten und öffentlichen Grünflächen

##### Kleine Bäume (unter 10 m)

Felsen-Ahorn *Acer monspessulanum*  
Kornelkirsche *Cornus mas*  
Holzapfel *Malus sylvestris*  
Mispel *Mespilus germanica*  
Echte Mehlbeere *Sorbus aria*  
Vogelbeere *Sorbus aucuparia*

#### **Koniferen:**

Eibe *Taxus baccata*  
Waldkiefer *Pinus sylvestris*  
Bergkiefer *Pinus mugo*

#### **Sträucher:**

Kornelkirsche *Cornus mas*  
Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*  
Haselnuss *Corylus avellana*  
Gemeine Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*  
Gewöhnliche Traubenkirsche *Prunus padus*  
Schwarzdorn, Schlehe *Prunus spinosa*  
Felsenbirne *Amelanchier ovalis*  
Echte Hundsrose *Rosa canina*  
Weinrose *Rosa rubiginosa*  
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*  
Trauben-Holunder *Sambucus racemosa*  
Wolliger Schneeball *Viburnum lantana*  
Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*

#### **Pflanzqualitäten:**

##### Private Grünflächen:

Laubbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Obstbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

##### Entlang der Straßen und Wege/ Öffentliche Grünflächen/ Kompensationsmaßnahmen

Laubbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Obstbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

#### **Pflegemaßnahmen:**

##### Private Grünflächen; Öffentliche Grünflächen/ Kompensationsmaßnahmen:

Fertigstellungspflege: 1 Jahr, mähen, wässern; 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen

Entwicklungspflege: 3 Jahre, mähen; 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen

## Anlage 2: LABO-Liste

LABO-Liste „Relatives Anreicherungsvermögen verschiedener Nutzpflanzenarten“ für best. Schwermetalle (1998)  
(kursiv = unsicher)

Anreicherungsvermögen	Cadmium	Blei	Thallium
hoch	Endivie Lollo rosso Mangold Sellerie Spinat Weizen Zuckerrübenblatt	Endivie Lollo rosso	Grünkohl Grünrap
		<i>Blumenkohl</i> Broccoli <i>Chinakohl</i> Feldsalat Gerste	Broccoli Mangold Radies/Rettich Rote Bete <i>Schwarzwurzel</i>
mäßig	<i>Blumenkohl</i> Broccoli <i>Chinakohl</i> Grünkohl Hafer Möhren Porree <i>Rote Bete</i> Kopfsalat <i>Schwarzwurzel</i>	Grünkohl Hafer Kohlrabi Kopfsalat Mangold Möhren Porree Radies/Rettich Roggen <i>Rosenkohl</i> <i>Rote Bete</i>	<i>Sellerie</i> Spinat <i>Wirsing</i>
		<i>Rotkohl</i> <i>Schwarzwurzel</i> Sellerie Spinat <i>Spitzkohl</i> Weißkohl Weizen <i>Wirsing</i> Zwiebel	<i>Blumenkohl</i> Buschbohne <i>Chinakohl</i> Endivie Erbsen Gurke <i>Kohlrabi</i> Kürbis Möhren Paprika Porree <i>Rosenkohl</i> <i>Rotkohl</i> Salat <i>Spitzkohl</i> Stangenbohne
niedrig	Buschbohne Erbsen Feldsalat Gerste Gurke Kartoffeln Kohlrabi Kürbis Paprika Radies/Rettich Roggen <i>Rosenkohl</i> Rotkohl <i>Spitzkohl</i> Stangenbohne Tomate Weißkohl <i>Wirsing</i> Zucchini Zwiebel	Buschbohne Erbsen Gurke Kartoffeln Stangenbohne Tomate Zucchini	Tomate Weißkohl Zucchini Zwiebel

<sup>1</sup> Aus: LABO, Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz: Eckpunkte zur Gefahrenbeurteilung des Wirkungspfad des Bodenverunreinigungen/Altlasten-Pflanze. In: Rosenkranz, D., Einsele, G., Bachmann, G.; Harreß, H.-M. (Hrsg.): Handbuch Bodenschutz, Kz. 9009, Tabelle A 1.